

Merkblatt zum Förderprogramm „Altbausanierung“ der Stadt Kempten 2021/2022

1. Präambel und Geltungsbereich

Der Haushalts- und Finanzausschuss der Stadt Kempten hat am 20.11.2019 und am 18.11.2020 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, mit dem energieeffiziente Sanierungen von Wohngebäuden im Stadtgebiet von Kempten (Allgäu) gefördert werden.

2. Ziele der Förderung

Das Förderprogramm steht unter dem Dach des Klimaschutzes. Damit sollen Altbausanierungen in der Stadt Kempten vorangetrieben werden. Der Schwerpunkt liegt auf hochwertigen Komplettsanierungen mit CO₂-Reduzierung und energetisch sinnvollen Einzelmaßnahmen. Dies wird zusätzlich zur Förderung durch die KfW-Bank gewährt. Mit der gedeckelten und gestaffelten kommunalen Förderung sollen insbesondere Komplettsanierungen zum Effizienzhaus KfW-40, KfW-55 und KfW-70 bzw. KfW-Denkmal und eine pauschalierte Förderung für Einzel-Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

(1) Gefördert werden Sanierungen von Wohngebäuden im Stadtgebiet von Kempten (Allgäu). Die Wohngebäude dürfen maximal bis zu vier Wohneinheiten aufweisen und müssen sich in Privateigentum befinden. Sie können sowohl privat genutzt als auch vermietet sein.

(2) Grundvoraussetzung für eine Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) ist die Inanspruchnahme einer Kreditfinanzierung oder eines Tilgungs- bzw. Investitionszuschusses der KfW-Bank gemäß den KfW-Programmen 151, 152 oder 430 bzw. der „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG). Der Antragsteller muss für eine zusätzliche Förderung durch die Stadt Kempten (Allgäu) entsprechende Förderbelege- und Zusagen sowie Zuwendungsbescheide der KfW-Bank bzw. des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) vorlegen. Förderfähig sind Maßnahmen, für die seitens der KfW-Bank bzw. der BAFA zwischen dem 01.03.2021 und dem 31.12.2022 eine Förderzusage erteilt wurde.

(3) Nach Abschluss der Sanierung ist ein Nachweis über die hierdurch erwirkte CO₂-Einsparung notwendig.

(4) Für dieselben Maßnahmen dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen der Stadt Kempten in Anspruch genommen werden (Ausschluss von Mehrfachförderungen).

4. Höhe der Förderung

(1) Liegen die oben genannten Fördervoraussetzungen vor, kann der Antragsteller für die Durchführung der Maßnahme zum KfW-EH 40, EH 55 oder 70 bzw. zum KfW-EH Denkmal, zusätzlich folgende kommunale Fördermittel in Form eines Zuschusses in Anspruch nehmen:

- 9.500,00EUR für eine Komplettsanierung zum KfW-EH 40;
- 3.000,00 EUR für eine Komplettsanierung zum KfW-EH 55 bzw. KfW-EH Denkmal;
- 2.000,00 EUR für eine Komplettsanierung zum KfW-EH 70;
- 500,00 EUR pauschalierte Fördermittel für eine oder mehrere energetisch sinnvolle Einzelmaßnahmen.

Folgende Einzel-Sanierungsmaßnahmen werden dabei gefördert:

- z. B. Dämmung von Fassaden, Wänden, Geschossdecken und Dächern;
- Einbau von Lüftungsanlagen;
 - Austausch alter Fenster und / oder Türen; ist als Einzelmaßnahme nur bei gleichzeitigem Einbau einer Lüftungsanlage förderfähig.

Nicht förderfähig ist der Einbau von Heizungssystemen oder der Erstanschluss an ein Nah- oder Fernwärmenetz.

Eigenleistungen können nicht berücksichtigt werden.

5. Antragsverfahren

(1) Förderanträge für das Altbausanierungsprogramm der Stadt Kempten (Allgäu) können bei der Stadt Kempten (Allgäu) bis zum 31.12.2022 eingereicht werden. Die Förderung ist mit dem zugehörigen Förderantrag zu beantragen. Dieser ist erhältlich bei

Thomas Weiß

Stabsstelle Klimaschutz

Kronenstraße 8

87435 Kempten

Tel. 0831 / 2525 6002

E-Mail: thomas.weiss@kempten.de

oder im Internet unter www.kempten.de/klimaschutz.

(2) Der Förderantrag ist schriftlich einzureichen bei:

Thomas Weiß

Stabsstelle Klimaschutz

Kronenstraße 8

87435 Kempten

Tel. 0831 / 2525 6002

E-Mail: thomas.weiss@kempten.de

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Datum des Antragseingangs bei der Stadt Kempten. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig (einschließlich möglicher Nachforderungen) bei der Stadt Kempten (Allgäu) eingegangen ist.

(3) Die Prüfung und Bearbeitung aller eingegangenen Anträge übernimmt das

Energie- und Umweltzentrum Allgäu (eza!) gemeinnützige GmbH

Burgstraße 26

87435 Kempten (Allgäu)

im Auftrag und auf Kosten der Stadt Kempten (Allgäu). Die Anträge werden von der Stadt Kempten (Allgäu) nach Antragseingang an eza! weitergeleitet. Für die weitere Betreuung und Prüfung der Anträge fungiert sodann eza! als Ansprechpartner für den Antragsteller. (Die zuständige Kontaktperson ist: Herr Christian Wörz, Tel. 0831/ 960286-60, E-Mail: woerz@eza-allgaeu.de)

(4) Als Nachweis für die CO₂-Einsparung muss **bei Komplettsanierungen** eine Berechnung des Energieberaters, die bereits für die KfW-Förderung benötigt wird, übermittelt werden. Diese Berechnung muss nach Fertigstellung der Sanierung an eza! gesendet werden. Erst nach Vorliegen dieser Berechnung erfolgt bei Förderfähigkeit eine Auszahlung der städtischen Fördermittel.

Als Nachweis bei der Durchführung von **Einzel-Sanierungsmaßnahmen** (gemäß KfW-Programmen 151, 152 oder 430, BEG Einzelmaßnahme bzw. BAFA) muss der Antragsteller nach Fertigstellung der Sanierung ein Datenblatt mit den darin genannten Nachweisen an eza! übermitteln. eza! führt sodann auf der Basis der eingereichten Nachweise eine Abschätzung der durch die Einzelmaßnahme erzielten CO₂-Einsparungen durch. Erst nach Vorliegen dieser Abschätzung erfolgt bei Förderfähigkeit eine Auszahlung der städtischen Fördermittel.

(5) Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen (Antrag, Nachweis der KfW-Förderung, Nachweise über die CO₂-Einsparung gem. Ziffer 5, Abs. 4) die Förderfähigkeit der

beantragten Maßnahme, ergeht ein Förderbescheid durch die Stadt Kempten (Allgäu). Die Auszahlung des Förderbetrags in Form eines einmaligen Zuschusses erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

6. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Kempten (Allgäu). Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

7. Befristung

Dieses Förderprogramm ist befristet und gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2022 beim Referat für Bauen, Planen und Verkehr eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

8. weitere Hinweise

Die jeweils einschlägigen EU-Beihilfevorschriften sind zu beachten.